



Netzendkundenvertrag

Zwischen der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH, Markgrafenstraße 24, 91413 Neustadt a. d. Aisch

(Netzbetreiber)

und

Herrn/Frau/Firma.....

Vertreten durch.....

(Netzendkunde)

wird für das Anschlussobjekt.....

folgender Vertrag geschlossen:

1. Der Netzendkunde hat ab einen Vertrag über die Erdgasbelieferung mit (Transportkunde des Netzbetreibers) geschlossen.
2. Der Erdgastransport zur Belieferung des Netzendkunden ist durch einen Händlerrahmenvertrag zwischen Netzbetreiber und Transportkunden geregelt.
3. Der Netzendkunde ist nach Vermögen der vorhandenen Anschlussanlage berechtigt, das vom Transportkunden zur Belieferung seiner Verbrauchsstelle durch das Verteilungsnetz des Netzbetreibers transportierte Erdgas am Netzanschlusspunkt vom Transportkunden zu übernehmen.
4. Die vom Netzendkunden übernommene Erdgasmenge wird über folgende Messstelle erfasst:
.....
.....
5. Für diesen Vertrag gelten im übrigen die als Anlagen beigefügten „Allgemeinen Bedingungen für Netzendkundenverträge der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH “ und das „Preisblatt zu den

Allgemeinen Bedingungen für Netzendkundenverträge der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH“.

6. Dieser Vertrag tritt amum..... in Kraft und endet mit Ablauf des Tages, an dem entweder der Erdgas-Belieferungsvertrag nach Ziffer 1. oder der Netzzugangsvertrag nach Ziffer 2. beendet wird. Die gegenseitigen Kündigungsrechte nach Ziffer 15. der „Allgemeinen Bedingungen für Netzendkundenverträge der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH“ bleiben hiervon unberührt.
7. Der Netzendkunde teilt dem Netzbetreiber unverzüglich unter Vorlage der Kündigungsbestätigung des Transportkunden schriftlich mit, wenn die Erdgasübernahme vom Transportkunden am Netzanschlusspunkt beendet werden soll.
8. Entnimmt der Netzendkunde Erdgas am Netzanschlusspunkt, ohne von einem Transportkunden tatsächlich mit Erdgas beliefert zu werden, wird durch die Entnahme ein Erdgasbelieferungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Netzendkunden auf der Grundlage der AVBGasV gemäß dem bei der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH dann gültigen Tarif für vergleichbare Kundengruppen begründet.
9. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages einschließlich der Anlagen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Netzbetreiber und Netzendkunde verpflichten sich, jede unwirksame Bestimmung durch eine andere, der unwirksamen Bestimmung möglichst gleichkommende, zu ersetzen.
10. Änderungen oder Ergänzungen der vorstehenden Regelungen bedürfen der Schriftform; dies gilt ebenfalls für die Änderung dieser Klausel.
11. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Netzbetreiber und Netzendkunde erhalten je eine Ausfertigung.

....., den..... Neustadt a. d. Aisch, den

Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH

i. V.

i. A.

.....
(Unterschrift des Netzkunden)

Anlagen:

Anlage 1: „Allgemeine Bedingungen für Netzendkundenverträge der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH“,

Anlage 2: „Preisblatt zu den Allgemeinen Bedingungen für Netzendkundenverträge der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH“